Bundesnetzagentur

NETZAUSBAU

Höchstspannungsleitung Osterath — Philippsburg (Vorhaben 2), Abschnitt A1 (Punkt Ried — Punkt Wallstadt)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (Osterath — Philippsburg), Abschnitt A1 (Punkt Ried — Punkt Wallstadt) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist. Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Absatz 1 UVPG.

Gemäß § 21 NABEG hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Trassenverlauf und Alternativen

Die vom Vorhabenträger beantragte Trasse beginnt nordwestlich von Biblis am Punkt Ried. Sie verläuft in südliche Richtung und quert westlich des Riedsees die Weschnitz. Nördlich von Lampertheim-Hofheim knickt die Trasse in südöstlicher Richtung ab und quert die dort verlaufende Bahnstrecke Darmstadt — Biblis — Worms. Weiter südöstlich verläuft die beantrage Trasse parallel zur Bahnstrecke der Nibelungenbahn Hofheim (Ried) — Bensheim. Im weiteren Verlauf knickt die Trasse westlich von Bürstadt in südwestliche Richtung ab und quert dabei die Nibelungenbahn. Kurz vor der Einführung der Leitung in das Umspannwerk Bürstadt-Ost werden der Radelgraben, der Rohrlachgraben und anschließend die L 3480 gequert. Die vom Vorhabenträger beantragte Trasse verläuft weiter vom Punkt Bürstadt-Ost in südöstliche Richtung durch die Viernheimer Heide, bis sie südlich des Viernheimer Autobahndreiecks in südliche Richtung abknickt. Anschließend verläuft die Trasse westlich parallel zur BAB A 6.

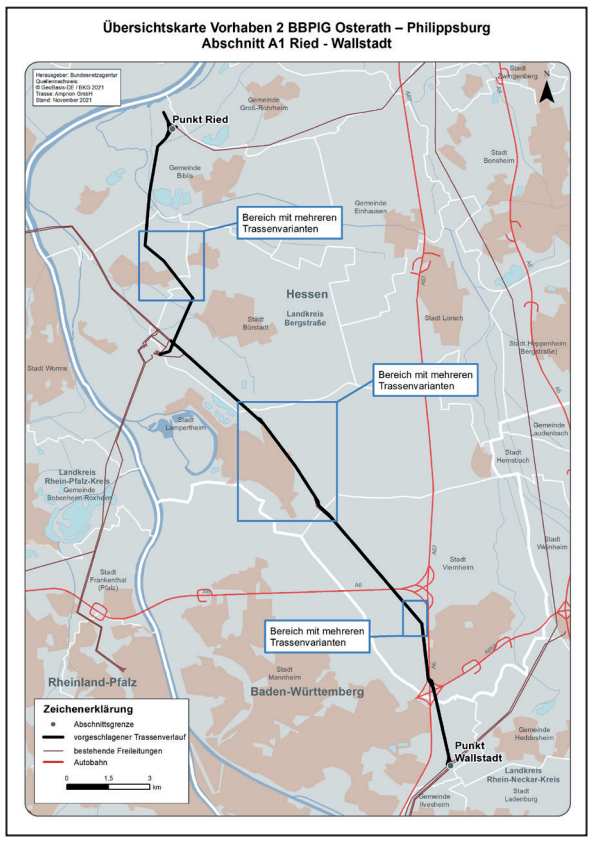

Die Trasse quert die BAB A 6 und die BAB A 659 im Viernheimer Kreuz, um schließlich am Punkt Wallstadt östlich von Mannheim-Wallstadt zu enden.
Darüber hinaus sind in den Gemeinden Lampertheim und Viernheim kleinräumige Alternativen betrachtet worden.

Auslegung nach § 3 PlanSiG

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 17.01.2022 bis einschließlich zum 16.02.2022 gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG.
Die Unterlagen sowie weitere Informationen zum Vorhaben finden Sie ab dem 17.01.2022 im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben2-a1.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliche Möglichkeit bietet die Bundesnetzagentur gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG daher den Versand der Unterlagen auf einem Datenträger im o.g. Zeitraum an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 / 638 9 638, per Mail an vorhaben2@bnetza.de oder schriftlich an die unten unter „Einwendungen“ aufgeführte Adresse.

Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am 17.01.2022 bis zum 16.03.2022 äußern. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- *elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter www.netzausbau.de/vorhaben2-a1)*
- *per E-Mail an vorhaben2@bnetza.de*
- *schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 801,Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 2, Abschnitt A1)*

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist aufgrund der aktuellen Situation derzeit ausgeschlossen, § 4 Abs. 1 PlanSiG.

Weitere Details hierzu finden Sie unter www.netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung.

Werden Einwendungen oder Stellungnahmen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine Vertreterin/ein Vertreter benannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der Vertreterin/des Vertreters, sofern die Vertreterin bzw. der Vertreter nicht von den Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 6 i.V.m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Register

1: Erläuterungsbericht
2: Übersichtsplan
3: Technische Pläne und Listen
4: Masttabellen
5: Fundamenttabellen
6: Lagepläne
7: Rechtserwerb
8: Technisches Maßnahmenverzeichnis
9: Untersuchungen zum Immissionsschutz: elektrische und magnetische Felder
10: Untersuchungen zum Immissionsschutz: betriebsbedingte Geräusche (TA Lärm)
11: Geräuschgutachen über baubedingte Geräusche (AVV Baulärm)
12: Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage (EnWG)
13: Erklärung zu Wechselwirkungen mit anderen Infrastruktureinrichtungen
14: Verkehrswege/-konzept
15: Ausarbeitungen zum Belang Abfall
16: Ausarbeitungen zum Belang Öffentliche Sicherheit
17: UVP-Bericht
18: Landschaftspflegerischer Begleitplan
19: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
20: Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchungen für FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete
21: Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft
22: Ausarbeitungen zu Denkmalschutzrechtlichen Belangen
23: Ausarbeitungen zu Forstrechtlichen Belangen
24: Ausarbeitungen zur Kommunalen Bauleitplanung und zu städtebaulichen Belangen
25: Ausarbeitungen zu Landwirtschaftlichen Belangen
26: Antragsunterlagen zu Wasserrechtlichen Belangen, hier auch Fachbeitrag Wasserrahmenrichtline
27: Bericht zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Präsident